

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

24^{tes} Stück vom Jahre 1841.

N^o 70.) Generalverordnung

des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die vor dem Gesetze vom 14ten Juli 1840 beendigten Ablösungen geistlicher Zehnten betreffend;
vom 27ten December 1841.

Die Entwerfung des Staatsbudgets erfordert die genaue Feststellung derjenigen Leistungen, welche die Staatscasse, auf den Grund des Gesetzes vom 14ten Juli v. J., die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend, und der dazu gehörigen Verordnung vom 17ten October vorigen Jahres, (Gesetzsammlung S. 46 und 291) den betreffenden Lehnen an Rentenzuschüssen und Zinsen der Ablösungscapitale zu gewähren hat.

Da nun das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts anzunehmen hat, daß Ihm noch nicht alle und jede, sowohl commissarisch, als im Privatwege, vor dem Erscheinen des gedachten Gesetzes für beide Theile rechtsverbindlich abgeschlossenen Ablösungen von Sack- oder Garbenzehnten angezeigt worden sind, so erhalten sämtliche Kirchen- und Schulinspektionen andurch Verordnung, bei Vermeidung von Zehn Thalern Individualstrafe für jeden Contraventionsfall, binnen vier Wochen von Bekanntmachung dieser Verordnung an, die an noch rückständigen Anzeigen der Art Anhet zu erstatten, oder, wenn es ihnen dazu an den nöthigen Unterlagen gebricht, die Anstandeursachen zu berichten. Sollte aber der Ablösungsfall dem Ministerio zwar schon angezeigt worden sein, die Feststellung der Leistung der Staatscasse aber noch auf Erhebungen beruhen, so ist deren Ergebniß, oder der Grund des Verzugs binnen derselben Frist Anhet anzuzeigen.

Auch werden sämtliche Pfarrer, bei Vermeidung von Fünf Thalern Strafe, andurch angewiesen, über jede bei ihrem Pfarrlehne, oder einem ihrer Localinspektion untergebenen Schullehne vorgekommene Ablösung der Art, rücksichtlich welcher die endliche Fest-